

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 28	Ausgegeben in Lüdenscheid am 12.07.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
04.07.2023	Stadt Neuenrade	Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028	604
06.07.2023	Stadt Altena (Westf.)	Sitzung des Hauptausschusses am 17.07.2023	605
04.07.2023	Stadt Altena (Westf.)	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit Bilanz	605
04.07.2023	Stadt Altena (Westf.)	Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl der Jugendschöffen (Haupt- und Ersatzschöffen) für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	609
03.07.2023	Stadt Hemer	Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Steinbruch „Hartkalksteinwerk Hemer“	610
03.07.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule am Schulstandort Malvenweg 2	610
06.07.2023	Stadt Neuenrade	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	612
06.07.2023	Stadt Neuenrade	Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	613
05.07.2023	Stadt Lüdenscheid	Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung	615
11.07.2023	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behälter, Pump- und/oder Saugvorrichtung aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Märkischen Kreises	619
06.07.2023	Stadt Plettenberg	16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldi-Markt Herscheider Straße; Erneute förmliche öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	622



STADT NEUENRADE

Bekanntmachung

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung vom 20.06.2023 die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 bestätigt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom **17.07. bis 21.07.2023** zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, Zimmer 24, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Die maßgeblichen Bestimmungen in den §§ 32-34 des Gerichtsverfassungsgesetzes können ebenfalls während der Auflegungsfrist im Rahmen der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Neuenrade, 04.07.2023

Der Bürgermeister

Gez.

Antonius Wiesemann

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 17.07.2023, 17:00 Uhr,

Rathaus, Lüdenscheider Str.22, Altena, im Großen
Sitzungssaal, Zi. 62

Tagesordnung:

1 I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 15.05.2023
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH AöR) und der Stadt Altena (Westf.) - Abwasserwerk - über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 15.05.2023
2. Vergabeverfahren Abwasserwerk
3. Vergabeverfahren Abwasserwerk
4. Vergabeverfahren Sanierung Flutschäden
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Altena (Westf.) 06.07.2023

Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Altena, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichtes beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 19.01.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 31.01.2023 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 144.378.566,79€ und einem Jahresüberschuss in Höhe von 28.292,53 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen und reduziert den auf der Aktivseite der Bilanz unter Pkt. 4 und auf der Passivseite unter Pkt. 1.3 / 1.4 ausgewiesen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf 7.013.822,67 €. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020 die vorbehaltlose Entlastung.“

Die nachstehende Schlussbilanz der Stadt Altena (Westf.) zum 31.12.2020 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Altena, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 40, öffentlich aus. Zusätzlich kann sie im Internet unter www.altena.de eingesehen werden.

Das Rathaus ist geöffnet:

Montag – Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr
Montag – Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Altena (Westf.), 04.07.2023

Uwe Kober

BILANZ - 2020

Aktiva			
Zeile	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2019
10000	1. Anlagevermögen	120.713.357,57	121.197.232,98
11000	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	97.960,59	50.508,58
12000	1.2 Sachanlagen	83.356.543,30	83.801.871,72
12100	1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	3.910.073,43	3.437.725,56
12110	1.2.1.1 Grünflächen	959.881,68	487.533,81
12120	1.2.1.2 Ackerland	248.345,28	248.345,28
12130	1.2.1.3 Wald, Forsten	834.954,56	834.954,56
12140	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.866.891,91	1.866.891,91
12200	1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	38.848.149,18	39.805.880,32
12210	1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	429.727,30	444.545,48
12220	1.2.2.2 Schulen	14.589.340,27	14.815.051,83
12230	1.2.2.3 Wohnbauten	1.894.973,68	1.928.578,99
12240	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	21.934.107,93	22.617.704,02
12300	1.2.3 Infrastrukturvermögen	34.140.001,97	33.951.405,06
12310	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.157.349,01	7.157.349,01
12320	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.529.079,26	2.858.323,38
12330	1.2.3.3 Gleisanl. mit Streckenausüst. u. Sicherheitsanl.	0,00	0,00
12340	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
12350	1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenk.-Anl	21.169.215,71	22.692.067,88
12360	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.284.357,99	1.243.664,79
12400	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
12500	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	200.574,24	200.166,79
12600	1.2.6 Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.662.228,10	1.592.850,35
12700	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.919.298,98	1.460.997,78
12800	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.676.217,40	3.352.845,86
13000	1.3 Finanzanlagen	37.258.853,68	37.344.852,68
13100	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
13200	1.3.2 Beteiligungen	4.777.283,63	4.863.282,63
13300	1.3.3 Sondervermögen	31.510.569,30	31.510.569,30
13400	1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	971.000,75	971.000,75
13500	1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00
13510	1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
13520	1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
13530	1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
13540	1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00

B I L A N Z - 2020

Aktiva			
Zeile	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2019
20000	2. Umlaufvermögen	15.900.713,14	10.795.182,86
21000	2.1 Vorräte	196.206,86	196.206,86
21100	2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	196.206,86	196.206,86
21200	2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
22000	2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	6.832.785,78	7.474.189,51
22100	2.2.1 Öff.-rechtl. Ford. und Ford. aus Transferleist.	4.217.482,28	4.929.591,12
22110	2.2.1.1 Gebühren	16.419,67	34.570,62
22120	2.2.1.2 Beiträge	236.822,02	182.335,29
22130	2.2.1.3 Steuern	1.658.815,83	3.052.478,02
22140	2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.425.945,75	718.030,62
22150	2.2.1.5 Sonstige öff.-rechtl. Forderungen	879.479,01	942.176,57
22200	2.2.2 Privatrechtl. Forderungen	2.471.626,30	2.122.578,38
22210	2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	284.626,33	323.080,85
22220	2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	144.137,52	107.843,76
22230	2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	28.915,33	817,09
22240	2.2.2.4 gegen Beteiligungen	157.100,46	252.995,97
22250	2.2.2.5 gegen Sondervermögen	1.856.846,66	1.437.840,71
22300	2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	143.677,20	422.020,01
23000	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
24000	2.4 Liquide Mittel	8.871.720,50	3.124.786,49
30000	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	750.673,41	599.140,40
39000	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	7.013.822,67	3.959.134,70
39999	SUMME AKTIVA	144.378.566,79	136.550.690,94

B I L A N Z - 2020

Passiva			
Zeile	Bezeichnung	31.12.2020	31.12.2019
50000	1. Eigenkapital	0,00	0,00
51000	1.1 Allgemeine Rücklage	-3.082.980,50	5.230,00
52000	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
53000	1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
54000	1.4 Jahresüberschuss / -fehlbetrag	28.292,53	1.636.751,19
55000	1.5 Verlustvortrag	-3.959.134,70	-5.601.115,89
56000	1.6 davon nicht durch Eigenkapital gedeckt	7.013.822,67	3.959.134,70
60000	2. Sonderposten	37.706.698,17	34.760.214,30
61000	2.1 für Zuwendungen	31.149.290,85	30.187.442,96
62000	2.2 für Beiträge	4.740.174,28	3.629.611,24
63000	2.3 für den Gebührenaussgleich	1.099.129,96	732.856,12
64000	2.4 Sonstige Sonderposten	718.103,08	210.303,98
70000	3. Rückstellungen	40.056.878,87	35.634.199,15
71000	3.1 Pensionsrückstellungen	33.174.180,00	31.649.073,11
72000	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
73000	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	897.742,44	531.674,08
74000	3.4 Sonstige Rückstellungen	5.984.956,43	3.453.451,96
80000	4. Verbindlichkeiten	65.751.212,10	65.716.833,77
81000	4.1 Anleihen	0,00	0,00
82000	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	20.497.749,83	20.567.589,82
82100	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
82200	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
82300	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
82400	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
82500	4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	20.497.749,83	20.567.589,82
83000	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssich	33.557.088,92	35.517.378,52
84000	4.4 Verb. a. Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	69.598,99	50.865,20
85000	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	1.236.851,34	661.100,67
86000	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	795.802,45	644.716,34
87000	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.695.600,15	2.687.179,41
88000	4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.898.520,42	5.588.003,81
90000	5. Passive Rechnungsabgrenzung	863.777,65	439.443,72
99999	SUMME PASSIVA	144.378.566,79	136.550.690,94



Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl der Jugendschöffen (Haupt- und Ersatzschöffen) für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Altena in seiner Sitzung am 21.06.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen liegt in der Zeit

vom 17.07.2023 bis 24.07.2023

bei der Stadtverwaltung Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, Jugendamt, Zimmer 46, während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder die nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Altena (Westf.), den 04.07.2023

Kober
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule am Schulstandort Malvenweg 2, 58708 Menden (Sauerland) zum Schuljahr 2024/2025 von Amts wegen gem. § 27 Absatz 3 SchulG NRW

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Steinbruch „Hartkalksteinwerk Hemer“

In dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Steinbruch „Hartkalksteinwerk Hemer“ für die:

„Erweiterung des Steinbruches „Hartkalksteinwerk Hemer“ der Stricker & Weiken GmbH & Co. KG“

werden die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Landrat des Märkischen Kreises als Planfeststellungsbehörde hat den Erörterungstermin für

**Donnerstag, den 20. Juli 2023 um 9.00 Uhr
im Kreistagssaal, Raum 136 / 137
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid**

anberaunt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen z in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Hemer, 03.07.2023

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez. Christian Schweitzer

Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens gem. § 8 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 08.03.1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2015

1. Das Abstimmungsverfahren ist gem. § 8 BestVerfVO in der Zeit vom 19.06.2023 bis zum 23.06.2023 durchgeführt worden.
2. Die Stimmabgabe erfolgte gem. § 8 Abs. 4 BestVerfVO sowohl in den Räumlichkeiten der Schule als auch im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Raum B235.
3. Abstimmungsberechtigt waren gem. § 8 Abs. 3 BestVerfVO insgesamt 354 Eltern und Erziehungsberechtigte.
4. Die Auszählung hat am 23.06.2023 um 16.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Stadt Menden (Sauerland) (Raum B235, Neumarkt 5, 58706 Menden) stattgefunden.
5. Die Stimmzettel wurden von drei im Dienst der Stadt Menden (Sauerland) stehenden Personen gemeinsam ausgezählt.
6. Das Ergebnis der Auszählung wird als Entscheidung wie folgt festgestellt:

• Wahlberechtigte laut Abstimmungsverzeichnis	354
○ Abgegebene Stimmzettelumschläge	171
○ davon ungültige Stimmen	0
○ davon gültige Stimmen	171

- Bei insgesamt 354 Abstimmungsberechtigten entspricht die Zahl der abgegebenen 171 gültigen Stimmen einem Prozentsatz von **49 v.H.**

- 118 Stimmberechtigte haben für eine Gemeinschaftsgrundschule
- 27 Stimmberechtigte haben für eine katholische Grundschule
- 14 Stimmberechtigte haben für eine evangelische Grundschule
- 12 Stimmberechtigte haben für eine Weltanschauungsschule gestimmt.

171 Stimmberechtigte

7. Damit entfielen 69% aller gültigen Stimmen für die Errichtung einer Gemeinschaftsgrundschule am neuen Schulstandort „Malvenweg“.
8. Die Entscheidung wird hiermit in ortsüblicher Weise gem. § 8 Abs. 6 BestVerfVO bekanntgemacht.

Menden, den 03.07.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Roland Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.



Stadt Neuenrade

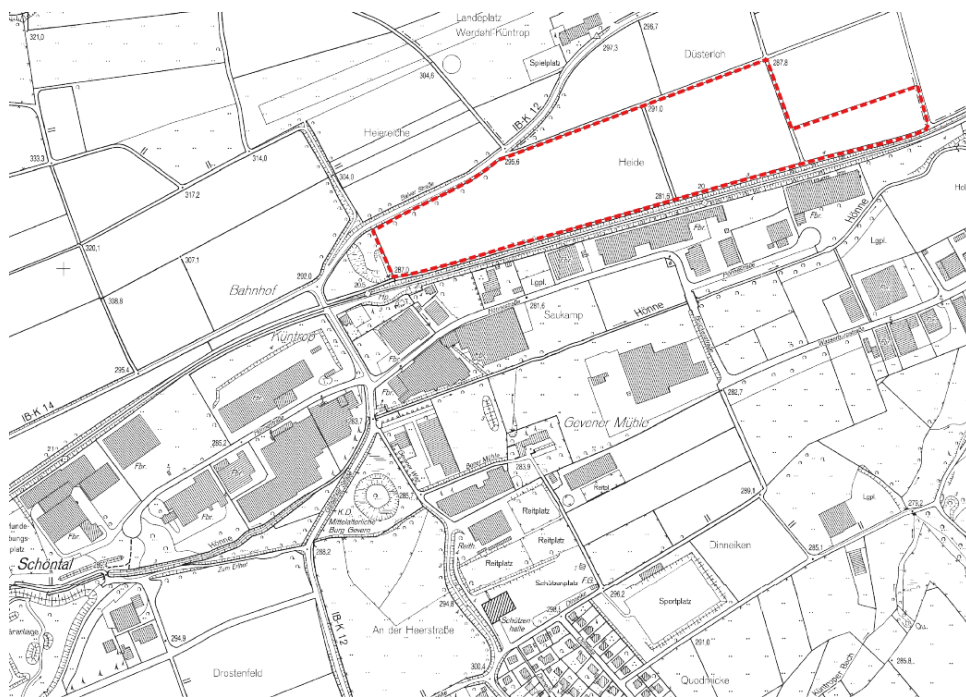
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einzuleiten.

Im Rahmen des § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. „Parallelverfahren“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ liegt in der Gemarkung Küntrop in der Flur 1 und umfasst die Flurstücke 45, 46, 109, 536, 537 und 826 mit einer Gesamtgröße von ca. 8,81 ha und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Planungsziele im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 ebenfalls die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt zeitgleich.

Nachfolgende Planunterlagen

- Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade
- Begründung – Planungsbüro Hoffmann & Stakemeier, Büren, Stand: 06/2023; Beschreibung Anlass und Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (u.a. Landesentwicklungsplan NRW, Regionalplan, Landschaftsschutz) sowie u.a. Erschließung, Belange des Denkmal- und Artenschutzes und sonstiger Umweltbelange (Detailprüfung s. Umweltbericht).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: 06/2023; Prüfung des Vorhandenseins und möglicher Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (u.a. Fledermäuse, Vögel und Amphibien) im Planbereich sowie Darstellung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen.
- Umweltbericht – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: 06/2023; im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.

liegen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

**Donnerstag, 20. Juli 2023 bis einschließlich
Freitag, 25. August 2023**

im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42 des Bauamtes während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Sämtliche Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade abrufbar.

Neuenrade, 06.07.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



Stadt Neuenrade

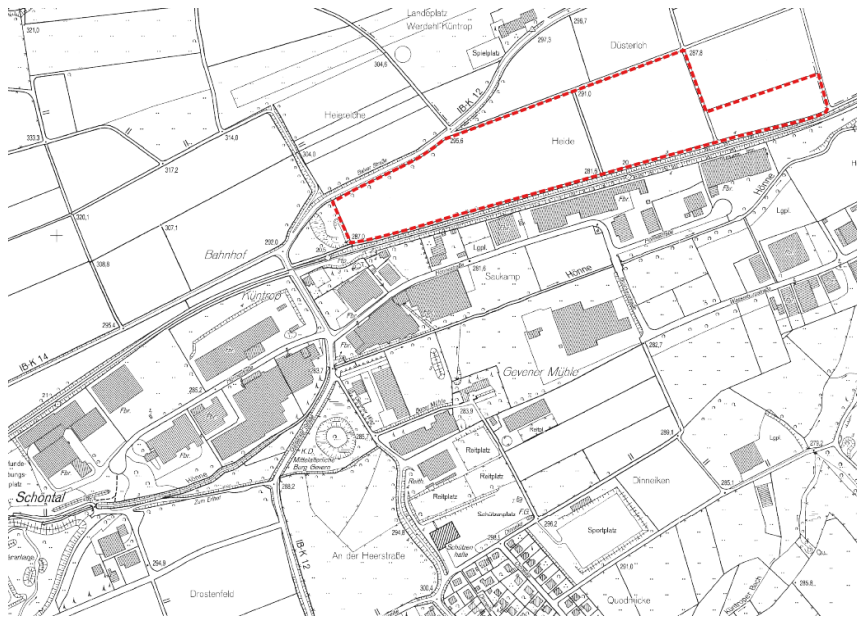
Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), das Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einzuleiten.

Im Rahmen des § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt das Verfahren zur Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes zeitgleich mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ im sog. „Parallelverfahren“.

Das ca. 8,81 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des Gewerbegebietes des Ortsteils Küntrop zwischen der nordwestlich gelegenen Straße „Garbcker Straße“ und der südlich gelegenen Eisenbahnlinie. Nach Norden, Westen und Osten schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Planungsziel im Rahmen der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 ebenfalls die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt zeitgleich.

Nachfolgende Planunterlagen

- Planentwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade
- Begründung – Planungsbüro Hoffmann & Stakemeier, Büren, Stand: 06/2023; Beschreibung Anlass und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (u.a. Landesentwicklungsplan NRW, Regionalplan, Landschaftsschutz) sowie u.a. Erschließung, Belange des Denkmal- und Artenschutzes und sonstiger Umweltbelange (Detailprüfung s. Umweltbericht).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, Stand: 06/2023; Prüfung des Vorhandenseins und möglicher Auswirkungen auf planungsrelevante Arten (u.a. Fledermäuse, Vögel und Amphibien) im Planbereich sowie Darstellung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen.

- Umweltbericht – Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein, Stand: 06/2023; im Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Boden, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.

liegen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit von

**Donnerstag, 20. Juli 2023 bis einschließlich
Freitag, 25. August 2023**

im Rathaus der Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, auf dem Flur vor den Zimmern 39 – 42 des Bauamtes während der Dienststunden

Montag – Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegung kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade u.a. schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorbringen.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sämtliche Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade abrufbar.

Neuenrade, 06.07.2023

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Erteilung der Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 4 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 15.12.2021

SG 441 – Untere Naturschutzbehörde (UNB): Die untere Naturschutzbehörde trägt vor, dass der rechtsgültige Regionalplan wie auch der Entwurf des neuen Regionalplanes den betroffenen Bereich nur in einem kleinen (östlichen) Teilbereich als GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) ausweist. Maßstabsgeschuldete zeichnerische Ungenauigkeiten wurden mit der Stadt Lüdenscheid und der Bezirksregierung Arnsberg geklärt. Darüber hinaus werden entsprechende Änderungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen. Der Beirat der unteren Naturschutzbehörde wurde im Rahmen der FNP-Änderung beteiligt. Von dort wird die vorstehende Einschätzung nunmehr mitgetragen.

FD 44 – Untere Bodenschutzbehörde:

Die Untere Bodenschutzbehörde hat aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung. Allerdings befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im möglichen Einflussbereich der Altlastenverdachtsfläche Nr. 00/0116 (Kellershohl). Im Rahmen der Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplans kann jedoch auf eine Bodenuntersuchung verzichtet werden.

Stellungnahme hierzu:

Zu SG 441 – Untere Naturschutzbehörde:

Die Untere Naturschutzbehörde stellt nunmehr das Einvernehmen mit der Planung fest.

Zu FD 44 – Untere Bodenschutzbehörde:

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde hat dazu geführt, dass ein entsprechender Passus in den städtebaulichen Vertrag (der im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens geschlossen wird) aufgenommen wurde, in dem dieser Aspekt des möglichen Einflussbereiches der Altlastenverdachtsfläche dargelegt wird. Demnach ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu kontaktieren, sollten bei Erdarbeiten Abfälle oder verunreinigter Boden gefunden werden. Bei Einbau von Bodenmaterial sind die Erdarbeiten gutachterlich zu dokumentieren und bei Abschluss als Bericht der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Märkischer Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde Schreiben vom 14.01.2022

Stellungnahme zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“ der Stadt Lüdenscheid.

Das geplante Vorhaben wird aufgrund der hohen Beschwerdesachlage kritisch gesehen. Hauptsächlich gehen die eingehenden Geruchsbeschwerden vor der Gemeinde Schalksmühle „Heedfeld“ aus. Zudem rückt die geplante Erweiterung unmittelbar an das Dorf-, Mischgebiet „Im Steckenhahn“ in Lüdenscheid. Unmittelbare Anwohner der Stadt Lüdenscheid fühlen sich gelegentliche von auftretenden Lösemittelgerüchen, aber auch von Lärmemissionen, ausgehend von der Firma EOT, beeinträchtigt.

Spezifische Regelungen seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde müssen erst im nachgelagerten BImSchG-Verfahren differenziert betrachtet werden. Durch eine Optimierung der Produktionsabläufe kann somit die Beschwerdelage minimiert werden. Eine Betrachtung der Gerüche erfolgt in dem Zuge nach Anhang 2 i.V.m. Anhang 7 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft, Stand 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Stellungnahme hierzu:

Die beim Märkischen Kreis eingehenden Beschwerden sind dort seit Jahren bekannt und Gegenstand von Gesprächen und Nachbesserungsforderungen gegenüber der Firma EOT. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Nachbarfirma (ehemals Firma Vogler) ebenfalls Oberflächenbeschichtungen durchführt und Lösungsmittel verarbeitet. Auch von dort sind in der Vergangenheit - und können auch zukünftig - laut Aussagen der Unteren Immissionsschutzbehörde zeitweise Gerüche emittieren, die dann eine Zuordnung zu einer der beiden verantwortlichen Firmen schwierig machen.

Soweit die Gerüche nach Ermittlungen der Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises auf die Emission von Lösemitteln der Firma EOT zurückzuführen waren, war die Ursache bei einer funktionierenden Abluftreinigungsanlage die Fehlplanung der Hallenlüftungsanlage durch den Fachplaner. Nach Aussagen der Firma EOT seien diese Fehlplanungen bereits seit 2015 Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit ebendiesem Planer. In der Folge seien aufgrund des Handlungsbedarfs für die Mitarbeiter und die Umwelt ohne Abwarten auf ein Urteil bereits umfangreiche Maßnahmen umgesetzt worden, um die Geruchsbelästigung deutlich zu reduzieren.

Neben wiederkehrenden Arbeitsplatzmessungen und Immissionsmessungen, die belegen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden und werden, sei Ende 2017 ein Gutachten bei der Efficient Technical Solutions GmbH (ETS) in Auftrag gegeben worden, um die grundsätzlichen Sachverhalte und noch nicht aufgedeckte Fehler der Lüftungsplanung zu klären und festzustellen. Daraus habe ein Maßnahmenplan resultiert, der zur Beseitigung der Planungsmängel dienen sollte. Folgende Maßnahmen seien durchgeführt worden:

- sämtliche Produktionsmaschinen wurden im Hinblick auf Wärme und Lüftungstechnische Aspekte überprüft und optimiert;
- die Versandhalle wurde Lüftungstechnisch von der Produktionshalle entkoppelt; die damit gewonnenen Lüftungskapazitäten kommen der Produktionshalle zu Gute;
- nach Messungen zur Immission in der Hallenabluftanlage durch die Herstellerfirma wurde die Hallenabluft im Produktionsbetrieb so umgebaut, dass die Abluft in einen Kamin eingeleitet wird, der 5 m über dem Hallendach endet und somit die Immissionen für die Nachbarschaft um 34 – 46 % reduziert;
- eine von ETS gutachterlich ermittelte Fehlluftmenge vom 180.000 m³/h im Bereich der Zuluft machte umfangreiche Arbeiten an der Hallenstatik und an der Bestandslüftungsanlage notwendig;
- zudem wurde die Zuluft von einer Mischlüftung in eine Schichtenströmung umgebaut;

Nach Aussagen der Firma EOT haben die Arbeiten im Sommer 2020 abgeschlossen werden können und den gewünschten Erfolg im vollen Umfang erbracht. Sowohl Arbeitsplatzmessungen, Messungen in der Hallenabluft und Messungen an der Abluftreinigungsanlage hätten die gesetzlichen Vorgaben im vollen Umfang eingehalten.

Zusätzlich sei in 2021 eine weitere Hallenabluftanlage in Betrieb genommen worden, um den Lufthaushalt auch bei höheren Außentemperaturen (+20°C) in der Halle stabil zu halten. Dies ermögliche der Firma EOT auch, in den Sommermonaten die Dachfenster im Produktionsbereich geschlossen halten und so ggf. auftretende diffuse Emissionen noch weiter reduzieren zu können.

Eine Ausbreitungsberechnung nach der Umsetzung technischer Maßnahmen zur Verbesserung der Emissionssituation und der Ableitung von geruchsbelasteter Raumabluft der Firma Rafflenbeul Anlagenbau GmbH aus Langen am 19.02.2021 für die Firma EOT stellt als Fazit fest, „dass durch die baulichen Maßnahmen der Firma EOT eine signifikante Verbesserung der Immissionssituation gelingt. Ausgehend von der Ausgangslage haben sich die Immissionskonzentrationen zwischen 75 und 85 % reduziert. Die eingesetzten Stoffe begründen in den nun verbleibenden Immissionskonzentrationsbereichen keinen wahrnehmbaren Geruch. ... Ausgehend vom Werk EOT sind keine relevanten Geruchsimmissionen in der Umgebung abschätzbar.“

Für die Zukunft sei im Bereich der Bestandsanlagen (Produktionsmaschinen) der energieeffiziente und emissionsoptimierte Austausch von Anlagen geplant, der die aktuell schon gute Erfassungsquote von Lösemitteln weiter steigern werde.

Im Bereich des geplanten Neubaus werde im oberen Teil der Halle ein neuer Versand entstehen, von dem keine Lösemittel emittieren können. Im Bereich des jetzigen Versandes werde ein neues Vorbehandlungszentrum entstehen; von dort werden ebenfalls keine Lösemittel emittieren. Die neu entstehenden Produktionsanlagen im unteren Teil der Halle des geplanten Neubaus werden dann eine Erweiterung sowohl der Hallenzu- und abluftsysteme sowie der Abluftreinigungsanlage nach sich ziehen, um den jetzt erreichten Status quo beizubehalten und weiter zu verbessern.

Entscheidend für die vorliegende Bauleitplanung ist, dass eine weitere Verbesserung der Situation im Falle der Produktionserweiterung der Fa. EOT, wie die Untere Immissionsschutzbehörde selber schreibt, im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren (BlmSchG-Verfahren), über Gutachten (hierbei

muss die gesamte Geruchsemissionslage in dem Gebiet beachtet werden) und entsprechende Optimierung der Produktionsabläufe und technischer Maßnahmen sichergestellt werden kann. Eine Durchführung der Planungsabsichten ist somit nicht unmöglich, sondern eine Frage der Betriebsausgestaltung. Insofern ist eine Verlagerung der Lösung des Problems von der Ebene der Bauleitplanung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens möglich und zulässig. Derzeit beabsichtigt die Firma EOT, den Anbau einer Versandhalle und Lager zur Entzerrung der Produktionsabläufe sowie die Erweiterung der Produktionshallen.

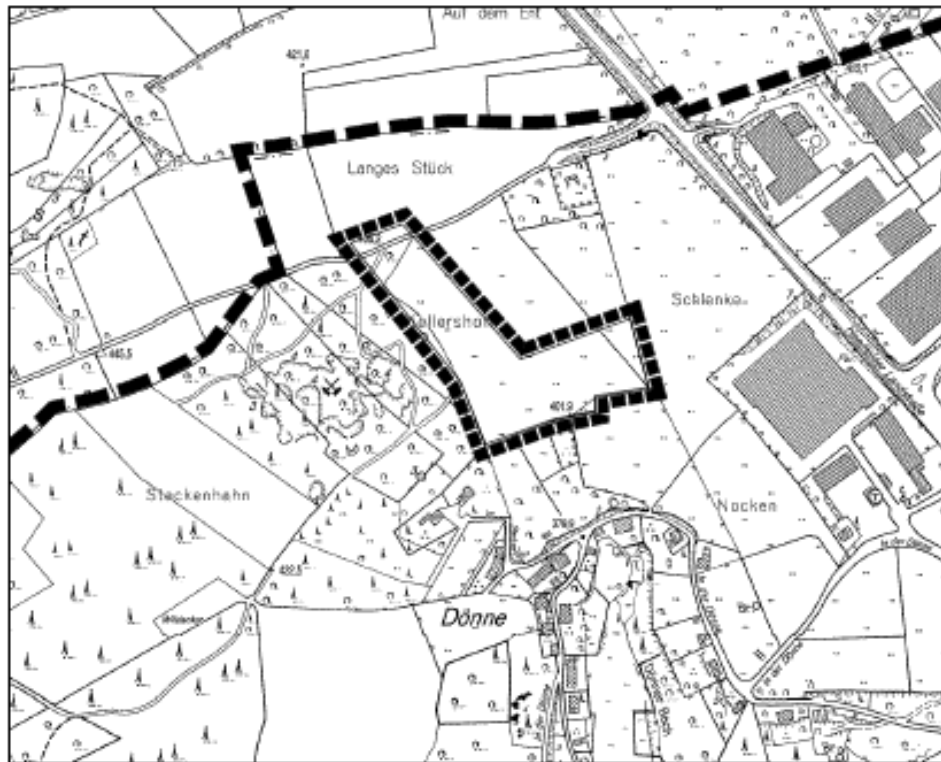
Letztlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass laut Angaben der Unteren Immissionsschutzbehörde ein Zehntel der Jahresstunden am Betriebssitz entstehender Gerüche gem. Immissionsschutzgesetz zulässig sind. Erst die darüber hinaus gehende Zeit ist nicht mehr zulässig. Dementsprechend wird eine Eliminierung der Geruchsmissionen auf Null rechtlich nicht durchzusetzen und ein vollständiger Schutz der Bevölkerung vor Lösungsmittelgerüche auch in Zukunft rechtlich nicht möglich sein.

Bezüglich des Heranrückens der geplanten Erweiterung unmittelbar an das Dorf,- Mischgebiet „Im Steckenhahn“ in Lüdenscheid ist festzuhalten, dass die Baugrenze um 35 m nach Westen erweitert wird. Die Gebäudeerweiterung erfolgt als unmittelbarer Anbau an den bestehenden Betrieb. Die Distanz zwischen dem Baugebiet und dem südwestlich nächst gelegenen Wohngebäude der Splittersiedlung Dönne / Steckhahn verringert sich von ca. 127 m auf ca. 106 m. Hinsichtlich der Geruchsemissionen gilt dabei die bereits oben gemachte Ausführung. Bezüglich der Lärmentwicklung ist ein Lärmgutachten erstellt worden, das über Flächenkontingente die max. Lärmwerte auf dem Betriebsgrundstück festschreibt. Dabei sind die nächstgelegenen Wohnhäuser im Steckenhahn, für die im Außenbereich nach Baugesetzbuch Mischgebietswerte als Immissionsgrenzwerte angesetzt sind, in die Berechnung als Immissionspunkte eingegangen. Die sich aus dem Gutachten ergebenden maximalen Flächenschallpegel (Emissionswerte), die die Bevölkerung vor einer Überschreitung der zulässigen Grenzwerte schützen sollen, sind - wie bereits im Ursprungsbebauungsplan - in der vorliegenden Planänderung festgeschrieben. Lärmtechnisch ist seitens der Bauleitplanung die Splittersiedlung Dönne /Steckenhahn somit ordnungsgemäß beachtet worden. Auftretende Lärmbeschwerden waren und sind zukünftig durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen.

- II. Gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist wird die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit ihrer Begründung einschließlich des Umweltberichts vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.
- III. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach dem Tage der Bekanntmachung der gemäß § 6 BauGB erforderlichen Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg sowie unter Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme wirksam.

Das Gebiet der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung ist nachfolgend skizziert:

Geltungsbereich der 16. Änderung



Die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. Juni 2023 (Aktenzeichen 35.02.38.01-001) zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 809 „Gewerbegebiet südlich Heedfeld“, 2. Änderung und Erweiterung schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 05.07.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung
Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises vom 13. Juli 2023 zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtung aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Märkischen Kreises

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit §§ 25 und 26 WHG und §§ 19, 20 und 21 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – VwVfG NRW, jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, erlässt der Märkische Kreis als zuständige Untere Wasserbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Märkischen Kreises:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Fließgewässern sonstiger Ordnung (Flüsse, Bäche) mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen wird untersagt. Davon unberührt bleiben die Gewässer Ruhr und Lenne im Märkischen Kreis als Gewässer 2. Ordnung.
2. Die sofortige Vollziehung der Regelung zu 1. wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. Juli 2023 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30. November 2023. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer der extremen Trockenheit möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. November 2023.

4. Hinweise: Von diesem Verbot ausgenommen bleiben das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh über an oberirdischen Gewässern angelegten Viehtränken.

Das Verbot der Wasserentnahme gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligung, alte Rechte). Hier gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen/Wasserständen im Gewässer. Sofern darüber hinaus die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1.:

Trotz des niederschlagreichen Frühjahrs ist bereits jetzt wieder eine Trockenphase erreicht, die laut Wettervorhersagen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) den Sommer über anhalten soll. Der Juni 2023 war lt. DWD der zweitwärmste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen und auch ungewöhnlich trocken. Zustände aus den letzten Jahren, in denen die Sommer besonders früh schon besonders trocken waren, wirken sich auch in diesem Jahr weiter aus. Grundwasserstände konnten sich trotz des feuchten Frühjahres nicht ausreichend von den Trockensommern der letzten Jahre erholen. Entsprechend wirkt sich die eigentlich noch vergleichsweise kurze Trockenheitsphase in diesem Jahr sichtbar früher auf die Natur aus. Der Wasserabfluss bei der überwiegenden Anzahl der oberirdischen Gewässer im Märkischen Kreis liegt bereits im Bereich des mittleren Niedrigwassers oder sogar darunter. Einzelne Gewässer sind bereits trockengefallen.

Mit einer Verbesserung des Abflussgeschehens in den oberirdischen Gewässern ist auch unter Berücksichtigung einzelner, lokaler und kurzzeitiger Niederschläge nicht zu rechnen. An dieser Einschätzung haben auch die zum Teil heftigen Starkregenereignisse vom 22. und 23. Juni 2023 nichts Wesentliches geändert.

Andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Abflussgeschehens, z.B. durch die Rückhaltung von Regenwasser durch Stauseen oder Talsperren, sind an den sonstigen Gewässern im Märkischen Kreis nicht vorhanden. Die Talsperren Verse-, Fürwigge-, Jubach- und Fuelbeckertalsperre dienen der reinen Trinkwasserversorgung und dürfen daher nicht zur Verbesse-

zung des Abflussgeschehens in ihren jeweiligen Einzugsgebieten herangezogen werden. Dadurch sind die Folgen im Hinblick auf die Wassermenge, Wassertiefe und Wasserqualität noch früher zu spüren, als an der Lenne oder Ruhr, die durch die Oestertalsperre und Biggetalsperre, bzw. Möhnetalsperre und Sorpetalsperre reguliert werden können.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen.

Gemäß §§ 20, 21 LWG kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird.

Der Märkische Kreis ist als Untere Wasserbehörde gemäß §§ 93, 114 LWG in Verbindung mit § 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU NRW) mit seinem Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZustVU sowie § 3 Abs.1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Die Allgemeinverfügung betrifft alle oberirdischen Fließgewässer im Märkischen Kreis (Flüsse, Bäche) mit Ausnahme der Ruhr und der Lenne, für die die Obere Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Arnberg zuständig ist.

Die Voraussetzungen für ein wasserbehördliches Einschreiten liegen vor, weil das Erfordernis einer Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts besteht.

Die Gewässer leiden unter den geringen Wasserabflüssen. Der Lebensraum Gewässer für die darin lebenden Organismen und Pflanzen wird dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Das Abpumpen bzw. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt die nachteilige Beeinträchtigung erheblich. Dadurch wird nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern bedroht, sondern auch die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Es besteht die Gefahr einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushalts sowie einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und Pflanzen.

Die im Märkischen Kreis vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus Fließgewässern mittels fahrbarer Behälter, Pump- und/oder Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine augenscheinlich ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

In Ausübung des gesetzlich eingeräumten Ermessens muss daher das Interesse der Wasserentnehmenden im Rahmen des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der sich zuspitzenden Bedrohung der aquatischen Lebensräume sowie der gesamten Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Das Ermessen wurde dahingehend ausgeübt, dass eine Abwägung zwischen dem wirtschaftlichen oder persönlichen Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung stattgefunden hat. Diese wirtschaftlichen und persönlichen Interessen haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der oberirdischen Fließgewässer im Märkischen Kreis und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen.

Die Befristung bis zum 30. November 2023 dient dazu, die Einschränkungen durch das Verbot auf den Zeitraum zu beschränken, der voraussichtlich notwendig sein wird, um den Wasserhaushalt zu schützen. Die Untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob schon vor dem 30. November 2023 eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung geboten ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung zu Nr. 1 der Allgemeinverfügung auch insgesamt verhältnismäßig.

Die Untersagung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die natürlichen Funktionen des Lebensraums Gewässer für die darin lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten. Mit Blick auf die lang anhaltende Trockenheit und der damit einhergehenden erheblichen Minderung des allgemeinen Abflussgeschehens ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wassermengenmäßigen, wasserwirtschaftlichen und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich. Appelle der zuständigen Stellen über Pressemitteilungen, in denen die Bevölkerung über den Zustand der durch die Trockenheit beeinträchtigten Fließgewässer und die zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogenen aquatischen Lebensräume informiert und insbesondere die Gewässeranlieger zum Verzicht der Wasserentnahme aufgerufen werden, reichen nicht aus, um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu erreichen.

Begründung zu 2.:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Aspekte Vorrang einzuräumen ist. Dabei galt auch einzustellen, dass weitere Wasserentnahmen bei den derzeit vorherrschenden Witterungsverhältnissen die Ordnung des Wasserhaushalts drastisch verschlechtern, so dass der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Prozesse erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet ist. Schließlich dient die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem Schutz hoher Rechtsgüter, die mit Blick auf die natürlichen Lebensgrundlagen und dem Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz (GG) ihren Niederschlag gefunden haben.

Begründung zu 3.:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Abs. 1 VwVfG NRW als wirksam. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung für den 13. Juli 2023 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnshagen (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnshagen) erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Lüdenscheid, 11. Juli 2023

Märkischer Kreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
In Vertretung

Dienstel-Kümper



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

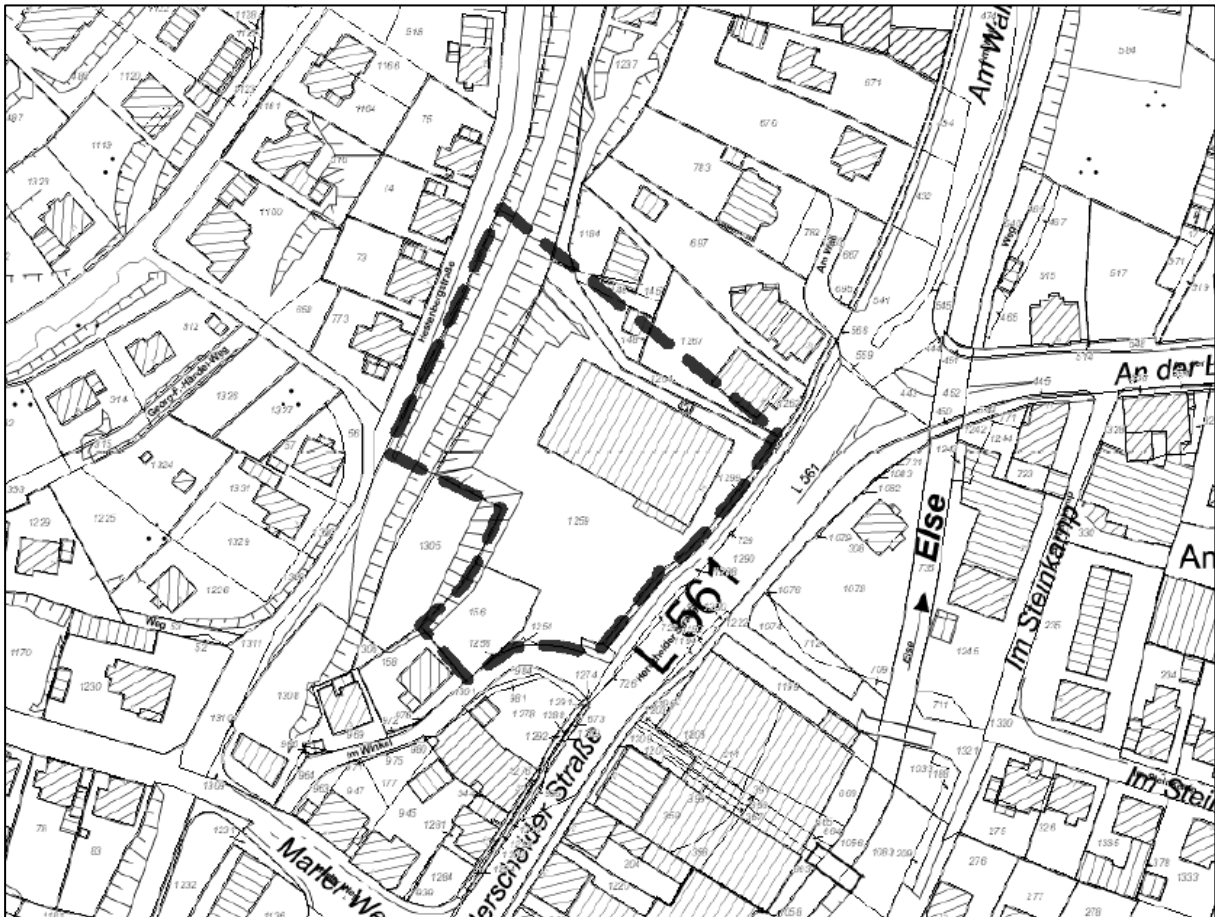
16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldi-Markt Herscheider Straße

hier: Erneute förmliche öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 02.05.2023

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 - aufgrund eines Verfahrensfehlers – beschlossen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB förmlich öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 BauGB zu beteiligen. Der Feststellungsbeschluss vom 02.05.2023 wird aufgehoben.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage zur Erweiterung des Aldi-Marktes an der Herscheider Straße in Plettenberg geschaffen werden.



Lageplan: Geltungsbereich der Änderung des FNP; Auszug aus dem Geodatenportal MK – ohne Maßstab

Der Entwurf für die in Aufstellung befindliche 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünstraße 12 (Rathaus), Stadt- und Umweltplanung, Zimmer 229 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

www.stadtplanung-plettenberg.de

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planungsamt@plettenberg.de, über den Beteiligungsserver (www.stadtplanung-plettenberg.de > Bauleitpläne und sonstige Satzungen im Verfahren) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind an das Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg zu richten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass gleichzeitig folgende umweltbezogene Stellungnahmen bereits vorliegen, sowie nachfolgend genannte umweltbezogene Informationen verfügbar sind und ebenfalls mit ausgelegt und eingesehen werden können.

Umweltbezogene Informationen

1) Bauleitplanung

Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes; mit Aussagen zum Immissionsschutz, zur Auswirkung der Planung, zu Altlasten sowie zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

2) Gutachten und Fachplanungen

- Umweltbericht, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Januar 2023
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, April 2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, September 2022

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Plettenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2. Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen abgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlagen des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

II.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von 6 Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehenden Beschlüsse sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes – Aldi-Markt Herscheider Straße einschließlich aller umweltrelevanter Informationen werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Plettenberg, den 06.07.2023

Der Bürgermeister

Schulte

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.